

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 60

ausgegeben am 18. März 2022

---

## Verordnung

vom 15. März 2022

### betreffend die Abänderung der Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen

Aufgrund von Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), LGBL 1998 Nr. 135, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. November 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWV), LGBL 1998 Nr. 189, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 25 Abs. 2 und 3

2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auch in weiteren Fällen als denjenigen nach Abs. 1 das Verhandlungsverfahren gewählt werden. Der Auftraggeber hat der Regierung die Gründe hierfür vorgängig der Durchführung des Verfahrens bekannt zu geben und deren Genehmigung einzuholen, sofern der Auftragswert bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 151 377 Franken übersteigt.

3) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Auftragswert von weniger als 151 377 Franken kann das Verhandlungsverfahren gewählt werden, ohne dass ein Fall nach Art. 24 Abs. 2 und 3 vorzuliegen hat. Es hat keine vorgängige Bekanntmachung zu erfolgen.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 19. März 2022 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef